

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. · Schillstr. 10 · 10785 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

14. Juli 2009

**Konsultationsverfahren 8/2009 – 2. Entwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA)**  
**GZ: Q 14 – FR 9710 – 2009/0002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns dafür, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum 2. Entwurf der Neufassung der MaRisk Stellung nehmen zu können. Im Grundsatz stimmen wir den von Ihnen mit der Neufassung der MaRisk verfolgten Zielen zu, insbesondere soweit damit Konsequenzen aus der nach wie vor andauernden Finanzmarktkrise verfolgt werden. Gerade vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist allerdings zu beachten, dass die Institutslandschaft in Deutschland sehr heterogen ist und daher auch den Bedürfnissen und Interessen von Spezialinstituten, wie den Mitgliedern unseres Verbandes, Rechnung zu tragen ist. Dies kommt auch bereits stellenweise in Ihrem Begleitschreiben zur Konsultation vom 26. Juni 2009 im Hinblick auf Risikokonzentrationen zum Ausdruck. Dennoch würden wir es begrüßen, den Proportionalitätsgrundsatz an einigen Stellen noch stärker zu akzentuieren und die Flexibilität im Risikomanagement damit zu erhöhen. Zudem bitten wir Sie, den von der Neufassung betroffenen Instituten einen angemessenen Zeitraum zur Implementierung der notwendigen Anpassungen zu gewähren, ein In-Kraft-Treten dabei frühestens zum 1. Januar 2010 vorzusehen.

Im Einzelnen möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

**Risikokonzentrationen/Stresstest – AT 1 Nr. 6; AT 2.2 Nr. 1; AT 4.3.2, BT 1, BTR 1**

An verschiedenen Stellen der MaRisk werden nunmehr ausdrücklich Anforderungen an die Behandlung bzw. Beurteilung von Risikokonzentration und die Durchführung von Stresstests präzisiert. Dies ist aus unserer Sicht gerade für Universalkreditinstitute sinnvoll und zweckmäßig.

Speziell für das Geschäftsmodell der Bürgschaftsbanken sollten jedoch bestehende Besonderheiten berücksichtigt werden. Bekanntlich handelt es sich bei Bürgschaftsbanken um Selbsthilfeeinrichtungen des Mittelstandes, an denen Handwerkskammern, Industrie- und

Handelskammern, Kammern der Freien Berufe, Wirtschaftsverbände und Innungen, Banken und Sparkassen sowie Versicherungsunternehmen beteiligt sind. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind - jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbständig - für die mittelständische Wirtschaft in "ihrem" Bundesland tätig. Die von Bürgschaftsbanken vergebenen Bürgschaften und Garantien werden in erheblicher Höhe staatlich rückverbürgt bzw. rückgarantiert. Bund und Länder erwarten im Gegenzug von den Bürgschaftsbanken gerade die regionale Förderung bzw. diejenige bestimmter Branchen im Bereich der KMU. Daher lassen sich z.B. Risikokonzentrationen bei der Vergabe von Bürgschaften auf bestimmte Regionen oder Branchen nicht ausschließen, sondern liegen im Gegenteil in der Natur des betriebenen Geschäfts. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Geschäft der Bürgschaftsbanken kleinteilig ist und aufgrund der staatlichen Rückbürgschaften bzw. Rückgarantien ein verhältnismäßig geringes Eigenobligo verbleibt. So liegen die Bürgschaftsobergrenzen bei maximal EUR 2 Mio. und das Eigenobligo an der Bürgschaft bei 10 % in den neuen und 20 bis 25 % in den alten Bundesländern.

Vor diesem Hintergrund haben wir Sorge, dass die berechtigten aufsichtlichen Anforderungen für Universalinstitute als Reflex zu ungewollten Auswirkungen für das Geschäftsmodell unserer Mitglieder führen können. Wir bitten Sie daher insbesondere darum, die in Ihrem Schreiben zur Konsultation des 2. Entwurfs vom 26. Juni 2009 gerade im Hinblick auf Risikokonzentrationen regional tätiger bzw. spezialisierter Institute vorgenommene Klarstellung an geeigneter Stelle unmittelbar in die Erläuterungen der MaRisk aufzunehmen. Insbesondere wäre zudem eine Ergänzung der Erläuterung zu BTR 1 Nr. 1 wie folgt denkbar:

*„Hierbei handelt es sich regelmäßig um ... . Ausnahmen für die Begrenzung von Risikokonzentrationen können sich vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells von Spezialinstituten ergeben, bei denen eine Diversifikation des Geschäfts, wie z.B. bei Bürgschaftsbanken, faktisch nicht möglich ist.“*

In den Mitgliedsinstituten bestehende Analyse- und Überwachungsinstrumente, wie z.B. die Auswertung einzelner Klumpenrisiken, gemonitorte Größenklassenstatistiken bzw. auf der Anlageseite bestehende Struktur-, Emittenten- und Kontrahentenlimite stellen vor dem beschriebenen Geschäftsmodell aus unserer Sicht prinzipiell geeignete Risikosteuerungs- oder controllingverfahren für die hier in Rede stehenden Risikokonzentrationen dar.

Ferner gehen wir davon aus, dass im Hinblick auf die „Angemessenheit“ der nunmehr ausdrücklich adressierten Stresstests das Geschäftsmodell der Bürgschaftsbanken und die spezifischen Anforderungen an die Ausgestaltung eben dieser Tests Berücksichtigung finden kann.

#### **Risikomanagement auf Gruppenebene – AT 4.5**

Einige Bürgschaftsbanken konsolidieren Mittelständische Beteiligungsgesellschaften in Form von Finanzunternehmen. Bürgschaftsbanken übernehmen für Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaften Garantien, die wiederum in erheblicher Höhe staatlich rückgarantiert werden. Ebenso wie das Bürgschaftsgeschäft ist das Garantiegeschäft von Bund und Ländern politisch gewollt. Diese Umstände müssen bei einer konkreten Ausgestaltung des Risikoma-

nagement auf Gruppenebene im Fall der Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften berücksichtigt werden. Eine „echte“ Konsolidierung sämtlicher wesentlicher Risiken bzw. ein „echtes“ konsolidiertes Risikomanagement würden hier kaum Erkenntnisgewinne gegenüber einer Betrachtung der Risiken, des Risikomanagements, der Strategien etc. beider Unternehmen auf Einzelinstitutsebene etwa im Rahmen einer Gesamtschau bzw. Gesamtinformation der Geschäftsleitung bzw. Aufsichtsrats der Bürgschaftsbank bedeuten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine im Verhältnis zum Nutzen äußerst aufwendige EDV-technische Abbildung. Schließlich besitzt vor dem geschilderten Hintergrund und des weitgehend starren Geschäftsmodells die Anforderung der Festlegung einer gruppenweiten Geschäftsstrategie nicht die Bedeutung wie etwa in Universalbanken, was in den Erläuterungen zu AT 4.5 Nr. 2 und im Hinblick auf die Auswirkungen auf die daran anknüpfende Risikostrategie auch zum Ausdruck kommen sollte.

### **Personal AT 7.1 - Personal**

In Abschnitt AT 7.1 Nr. 4 wird in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und der Vergütungsstruktur die Errichtung eines Ausschusses für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme durch die Geschäftsleitung gefordert. Wir gehen auf Grund der Geschäftsaktivitäten der Bürgschaftsbanken bis auf Weiteres davon aus, dass die Errichtung eines solchen Ausschusses grundsätzlich nicht erforderlich ist.

### **Liquiditätsrisiken - BTR 3**

Wir regen an, in den Erläuterungen – wie ja auch an anderen Stellen für Spezialinstitute wie Pfandbriefbanken oder Bausparkassen erfolgt – auf Besonderheiten des Geschäftsmodells von Bürgschaftsbanken einzugehen. Auf Grund der weitgehend entbehrlichen Refinanzierung des Bürgschaftsgeschäfts ist die Liquiditätshaltung der Bürgschaftsbanken allenfalls eingeschränkt mit derjenigen anderer Kreditinstitute vergleichbar. Deshalb sollte zu Beginn von Abschnitt BTR 3 bzw. den Erläuterungen zu BTR 3 Nr. 1 der MaRisk ein einschränkender Hinweis erfolgen, dass sich die Ausgestaltung der Vorgaben zum Liquiditätsrisiko im Hinblick auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt unterscheiden können und gerade bei Spezialinstituten nur dazu in angemessenem Verhältnis stehende Maßnahmen erforderlich sind.

Im Hinblick auf die Früherkennungsverfahren gemäß BTR 3 Nr. 3 sprechen wir uns dafür aus, die Beobachtung der Kennziffern der Liquiditätsverordnung genügen zu lassen und diese Möglichkeit auch explizit in die Erläuterungen aufzunehmen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen aufzugreifen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Dr. Olaf Achtejik



Stephan Jansen